

Niederschrift

über die 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 15.12.2022, 14:32 Uhr – 16:16 Uhr,
Schloßplatz 2, 96476 Bad Rodach, Gerold-Strobel-Halle

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg
Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

bis 15:32 Uhr
ab 15:32 Uhr

Aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Christine Heider, 96482 Ahorn
Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

Aus der Fraktion der SPD:

Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW

Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Barbara Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödental
Senta Möbus, 96476 Bad Rodach
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental
Karl Kolb, 96486 Lautertal
Julia Lützelberger, 96486 Lautertal
Jürgen Wittmann, 96271 Grub am Forst

Von der AfD

Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg
Dietmar Wenzel, 96465 Neustadt b. Coburg

Von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg

Von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Als Gäste:

Marita Nehring, Stabsstelle ÖPNV Stadt Coburg, als Berichterstatterin zu TOP Ö 8
Dr. Rainer Mühlhnickel, BÖREGIO, als Berichterstatter zu TOP Ö 8
Lars Christian Lund, BÖREGIO, als Berichterstatter zu TOP Ö 8

Aus der Verwaltung:

Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 6
Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung
Dominik Wank während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 8
Dennis Flach während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 8
Angelika Sachtleben als Berichterstatterin zu TOP Ö 10
Stefan Beyer als Berichterstatter zu TOP Ö 12
David Filberich während der gesamten Sitzung
Frances Schrimpf zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Martin Mittag, 96145 Seßlach
Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Thomas Lesch, 96472 Rödental
Max Kräußlich, 96479 Weitramsdorf
Marco Steiner, 96472 Rödental
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg
Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstattung TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien;
Änderungen der CSU/Landvolk-Kreistagsfraktion
Vorlage: 174/2022

Berichterstattung: Tanja Angermüller
7. Vollzug des Haushalts 2022;
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: 199/2022

Berichterstattung: Vorsitzender
8. Erstellung eines Radverkehrskonzepts für den Landkreis Coburg; Abschlussbericht und Beschlussfassung über die ersten Umsetzungsmaßnahmen
Vorlage: 194/2022

Berichterstattung: Dominik Wank, Dennis Flach, Marita Nehring,
Dr. Rainer Mühlnickel, BÖREGIO, Lars Christian Lund, BÖREGIO
9. Kreisstraße CO 25;
Ausbau am Seßlacher Berg
Vorlage: 182/2022

Berichterstattung: Vorsitzender
10. Satzungsänderungen in der Tagespflege
Vorlage: 205/2022

Berichterstattung: Angelika Sachtleben
11. Coburg Stadt und Land aktiv GmbH;
Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2025;
Erhöhung des Verlustausgleichs
Vorlage: 213/2022

Berichterstattung: Vorsitzender

12. Zweckverband „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“;
Konstitutive Neufassung der Zweckverbandssatzung
Vorlage: 233/2022

Berichterstattung: Stefan Beyer

13. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:32 Uhr. Weiterhin gratuliert er Kreisrätin Katrin Heike zur Eheschließung und Kreisrat Thomas Grams zum 60. Geburtstag.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages am 08.12.2022 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Sitzungskalender 2023 wird vorgestellt und veröffentlicht.

Zu Ö 6 Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien; Änderungen der CSU/Landvolk-KreistagsfraktionSachverhalt

Mit E-Mail vom 20.10.2022 teilt der Fraktionsvorsitzende der CSU/Landvolk-Kreistagsfraktion, Rainer Mattern, Änderungen bezüglich der Besetzung der Gremien mit.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Besetzung der Gremien:

Kreis- und Strategieausschuss

Ordentliches Mitglied: Bisher Christina Bieberbach, neu Kathrin Heike

Ausschuss für Jugend und Familie

1. Vertreter von Kathrin Heike: Michael Keilich

Bauausschuss

1. Vertreter von Renate Schubart-Eisenhardt: Nina Liebermann

Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

Ordentliches Mitglied: Bisher Christina Bieberbach, neu Bernd Höfer

1. Vertreter von Norbert Seitz: Rainer Marr

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

2. Vertreter von Kathrin Heike: Renate Schubart-Eisenhardt

ÖPNV-Beirat

1. Vertreter von Norbert Seitz: Renate Schubart-Eisenhardt

2. Vertreter von Norbert Seitz: Gerd Mücke

Sportbeirat

1. Vertreter von Bernd Höfer: Norbert Seitz

Werkstatt Bildungspolitik

2. Vertreter von Christine Heider: Wolfgang Rebhan

Arbeitsgruppe „Manisa/UNESCO-Club“

Ordentliches Mitglied: Bisher Christina Bieberbach, neu Udo Siegel

Aufsichtsrat connect Neustadt GmbH & Co. KG

Ordentliches Mitglied: Bisher Christina Bieberbach, neu Wolfgang Rebhan

Beirat ThermeNatur Bad Rodach

1. Vertreter von Rainer Marr: Gerd Mücke

Einstimmig

Zu Ö 7 Vollzug des Haushalts 2022;
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt

Gemäß Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

Der Kreistag hat in seiner Geschäftsordnung Richtlinien über die Abgrenzung aufgestellt. Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung vom 07. Mai 2020 ist gemäß § 48 Abs. 3 der Landrat berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 € (bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes) entsprechende Deckungsmittel zu bewilligen.

Alle darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen und Mittelbereitstellungen sind beschlussdürftig. Die Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 31 der Geschäftsordnung grundsätzlich beim Kreis- und Strategieausschuss. Lediglich dann, wenn im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, fällt die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 29 Abs. 3 Nr. 5 in die Zuständigkeit des Kreistages.

Im Vollzug des Haushaltes 2022 sind bislang (Stand 24.11.2022) insgesamt 77 Haushaltsüberschreitungen mit insgesamt 534.237 € angefallen. Davon entfallen 53 bzw. 459.456,75 € auf den Verwaltungshaushalt und 24 bzw. 74.780,25 € auf den Vermögenshaushalt. Von den 53 Überschreitungen im Verwaltungshaushalt fallen 51 Bewilligungen mit insgesamt 265.118,94 € in die Zuständigkeit des Landrats. Im Vermögenshaushalt entfallen von den 24 Überschreitungen alle 24 mit 74.780,25 € in die Zuständigkeit des Landrats.

Vom Kreis- und Strategieausschuss beschlossen werden muss derzeit noch folgende außerplanmäßige Ausgabe:

| | | |
|-------------|--|-------------|
| 0.6131.6557 | Statik für fremde Rechnung Grund: Mehr Statikgebühren für größere Baumaßnahmen (Bauanträge). Die Statikgebühren gehen über Baugenehmigungsgebühr wieder ein (überlassenes Kostenaufkommen 0/9000.0612) | 75.340,67 € |
|-------------|--|-------------|

Als Beschlussempfehlung an den Kreistag muss folgende überplanmäßige Ausgabe beschlossen werden:

| | | |
|-------------|---|--------------|
| 0.4822.6922 | Grundsicherung der Arbeitssuchenden Leistung zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16a SGBII, Tagespflege Deckung erfolgt über Mehreinnahmen beim überlassenen Grunderwerbsteueraufkommen von rd. 750.000 – 800.000 € | 118.997,14 € |
|-------------|---|--------------|

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden voraussichtlich bis Jahresende 2022 keine weiteren beschlussbedürftigen Haushaltsüberschreitungen mehr anfallen. Eine Information hierüber erfolgt in der Kreis Ausschusssitzung bzw. letztlich in der Kreistagssitzung. Dennoch sollte der Landrat vorsorglich ermächtigt und beauftragt werden, eventuell doch noch anfallende überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, zu denen der Landkreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unabhängig davon, ob deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Kreis Ausschusses fällt oder dem Kreistag vorbehalten ist, zu bewilligen, sofern die Deckung gewährleistet ist.

Ressourcen

Bereits im Sachverhalt dargestellt.

Beschluss

1. Im Vollzug des Haushaltes 2022 billigt der Kreis- und Strategieausschuss in eigener Zuständigkeit folgende über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Verwaltungshaushalt

| | | |
|-------------|---|-------------|
| 0.6131.6557 | Statik für fremde Rechnung Grund: Mehr Statikgebühren für größere Baumaßnahmen (Bauanträge). Die Statikgebühren gehen über Baugenehmigungsgebühr wieder ein (überlassenes Kostenaufkommen 0/9000.0612) Deckung erfolgt über Mehreinnahmen beim überlassenen Grunderwerbsteueraufkommen von rd. 750.000 – 800.000 € | 75.340,67 € |
|-------------|---|-------------|

2. Im Vollzug des Haushaltes 2022 billigt der Kreistag folgende über/außerplanmäßige Ausgaben:

Vermögenshaushalt

| | | |
|-------------|--|--------------|
| 0.4822.6922 | <p>Grundsicherung der Arbeitssuchenden</p> <p>Leistung zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16a SGBII, Tagespflege</p> <p>Deckung erfolgt über Mehreinnahmen beim überlassenen Grunderwerbsteueraufkommen von rd. 750.000 – 800.000 €</p> | 118.997,14 € |
|-------------|--|--------------|

Im Übrigen wird der Landrat ermächtigt und beauftragt, eventuell noch anfallende überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, zu denen der Landkreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unabhängig davon, ob deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses fällt oder dem Kreistag vorbehalten ist, zu bewilligen, sofern die Deckung gewährleistet ist.

Verwaltungshaushalt

| | | |
|-----------------------|------------------|-----------|
| Sammelnachweise 3 - 9 | Personalausgaben | 790.000 € |
|-----------------------|------------------|-----------|

Es erfolgen aber noch Erstattungen für Zensus, Impfzentrum und für die Energiepauschale. Netto-Überschreitung von rd. 130.000 €

Deckung: Mehreinnahmen aus der überlassenen Grunderwerbsteuer.

Einstimmig

Zu Ö 8 Erstellung eines Radverkehrskonzepts für den Landkreis Coburg; Abschlussbericht und Beschlussfassung über die ersten Umsetzungsmaßnahmen

Sachverhalt

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität hat mit Beschluss vom 13.04.2021 die Aufstellung eines Radverkehrskonzepts für den Landkreis beschlossen auf Grundlage des Antrags der SPD-Fraktion an den Kreistag vom 26.11.2020.

Die Vergabe ist an das Büro für Stadt- und Regionalentwicklung Böregio aus Braunschweig erfolgt. Zur Abstimmung der Aufgabenstellung haben Video-Termine und Vor-Orttermine stattgefunden. Auf der Grundlage der vorhandenen Strukturdaten ist zunächst ein sogenanntes Wunschliniennetz erstellt worden, dass wesentliche Quellen- und Ziel des Radverkehrs miteinander verbindet. Auf dieser Grundlage ist entsprechend der Planungsempfehlungen zum Beispiel der ERA (Empfehlung zur Anlage von Radverkehrsanlagen) und der RIN (Richtlinien für integrierte Netzgestaltung) ein Zielnetz erstellt worden. Das Gesamtnetz teilt sich in Vorrangrouten und Hauptrouten, sowie ein Nebenwegenetz, dass die Verbindung zwischen den Routen herstellt. Weite Teile des Wegenetzes sind vor Ort von Böregio befahren und überprüft worden. Die Verwaltung hat besonders kritische Abschnitte gezielt mit ein-

gebracht. Eine Vorstellung der Planungen ist im Rahmen von Beteiligungsterminen sowohl mit den Kommunen des Landkreises als auch mit Trägern öffentlicher Belange erfolgt. Die Netzplanung ist an den Schnittstellen zur Stadt Coburg abgestimmt worden, wo ebenfalls die Aufstellung eines Radverkehrskonzepts erfolgt, außerdem wurden die Planungen des Freistaats Bayern für ein Radverkehrsnetz Bayern berücksichtigt. Die vorhandenen touristischen Routen (überregional sowie regional) wurden bei der Netzplanung berücksichtigt.

Aus der Befahrung des Netzes und den vorgeschlagenen Anpassungen sind eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen worden. Diese beinhalten punktuelle Maßnahmen, z. B. die Anpassung von Beschilderung oder die Schaffung von Querungshilfen, genauso wie streckenbezogene Maßnahmen, wie den Neubau von straßenbegleitenden Radwegen. Diese Maßnahmenvorschläge sind von Böregio in Abstimmung mit der Verwaltung priorisiert worden. Dabei stehen Maßnahmen an den Vorrangrouten im Vordergrund sowie der Grad der Nutzungswirkung. Die Kostenschätzungen dienen einer ersten Einordnung des Investitionsbedarfs und können auch bei Fördermittelanträgen als erste Orientierung dienen.

Das Konzept enthält darüber hinaus verschiedene Hinweise aus den Bereichen Information, Kommunikation und Service, so dass die vier Säulen der Radverkehrsplanung vollständig abgedeckt werden. Dabei werden auch Hinweise gegeben, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen abgestimmt, verstetigt und entwickelt werden kann.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Die Gesamtinvestition für die nächsten zehn Jahre (2023 – 2032) beträgt 6,13 Millionen Euro, davon entfallen 442.000 Euro auf punktuelle und 5,72 Millionen Euro auf streckenbezogene Maßnahmen. Teilweise erfolgt die Gegenfinanzierung dieser Maßnahmen durch Förderungsmöglichkeiten oder durch die Zuständigkeit anderer Straßenbaulastträger.

Für das Jahr 2023 belaufen sich die Kosten für die Infrastrukturmaßnahmen auf 121.000 Euro. Zusätzlich werden Mittel für die Unterstützung der Landkreiskommunen beim Radwegbau auf Vorrang- und Haupttrouten), bei Abstellanlagen, beim Radwegeunterhalt und beim Winterdienst benötigt. Diese belaufen sich im Jahr 2023 auf 123.000 Euro.

Für das aktuelle Haushaltsjahr (2022) werden keine Mittel benötigt.

Beschluss

Das vorliegende Radverkehrskonzept wird als Grundlage für die weitere Radverkehrsförderung des Landkreises Coburg beschlossen. Die Verwaltung wird mit der stufenweisen Umsetzung in Abstimmung mit den Kommunen des Landkreises und den weiteren Straßenbaulastträgern beauftragt.

Für das Jahr 2023 werden Mittel in Höhe von 121.000 Euro für Infrastrukturmaßnahmen und 123.000 Euro für die Unterstützung der Landkreiskommunen in den Haushalt eingeplant. Damit sollen die ersten Einzelmaßnahmen des Radverkehrskonzeptes umgesetzt werden. Geeignete Fördermöglichkeiten sind entsprechend zu berücksichtigen. Teilweise erfolgt eine Gegenfinanzierung der Maßnahmen durch die Zuständigkeit anderer Baulastträger (Bund, Staat, Kommune). Für die Folgejahre sind gemäß der Priorisierung im Konzept die Planungen vor allem im infrastrukturellen Bereich zu verstetigen und für die nachfolgenden Haushaltsplanungen anzumelden.

Die Verwaltung wird weiterhin damit beauftragt konkrete Richtlinien für die finanzielle Unterstützung der Landkreiskommunen auszuarbeiten.

Einstimmig

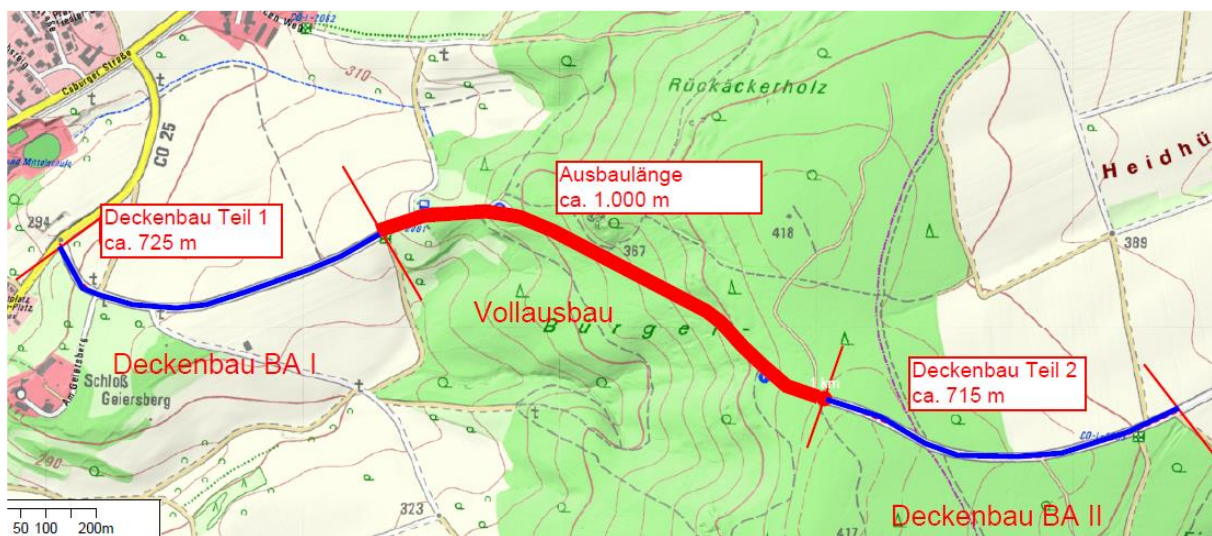
Vor Einstieg in Tagesordnungspunkt Ö 9 übernimmt Landrat Sebastian Straubel den Vorsitz.

Zu Ö 9 Kreisstraße CO 25;
Ausbau am Seßlacher Berg

Sachverhalt

Im derzeit gültigen, am 24.02.2022 beschlossenen Investitionsprogramm 2021 bis 2025 des Landkreises Coburg ist unter der lfd. Nr. 77 die Deckenbaumaßnahme der Kreisstraße CO 25 am Seßlacher Berg vorgesehen.

Nach erneuter Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken wurde nunmehr ein bestandsnaher Ausbau mit einigen Zwangspunkten wegen Grunderwerbsproblemen als förderfähig festgestellt.



Der Bauentwurf wurde Ende November an die Regierung zur Prüfung gegeben, mit der Freigabe zum vorzeitigen Baubeginn wird Anfang 2023 gerechnet. Die Ausschreibung und Vergabe ist dann für das Frühjahr 2023 geplant, so dass Mitte 2023 mit den Bauarbeiten begonnen werden könnte.

Die aktuelle Kostenberechnung für die Fördermaßnahme schließt mit Kosten in Höhe von 1.760.000 € ab. Davon sind ca. 1.465.000 € zuwendungsfähig und es wird von einer Förderung in Höhe von ca. 85 % ausgegangen. Somit würden auf den Landkreis Eigenmittel in Höhe von ca. 515.000 € zukommen.

Da im Investitionsprogramm auch der Deckenbau in den beiden Anschlussbereichen für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen war, sollen diese nun gemeinsam mit der Fördermaßnahme ausgeschrieben werden. Für Bauabschnitt 1 von Schloss Geiersberg bis zum Vollausbaubereich sind dafür Kosten in Höhe von ca. 465.000 € und für den an den Vollausbau anschließenden Bauabschnitt 2 in Richtung Watzendorf nochmals Kosten in Höhe von ca. 520.000 € ermittelt worden. Diese Maßnahmen sind nicht förderfähig und durch den Landkreis zu finanzieren.

Damit ergeben sich für den Landkreis zur Verwirklichung der Gesamtmaßnahme folgende Eigenmittel:

| | |
|---|------------------|
| Gesamtkosten Vollausbau Seßlacher Berg: | 1.760.000 € |
| Abzüglich Förderung BayGVFG und BayFAG: | - 1.245.000 € |
| Eigenmittel Vollausbau: | 515.000 € |
| Anschlussdeckenbau BA 1 | 465.000 € |
| <u>Anschlussdeckenbau BA 2</u> | <u>520.000 €</u> |
| Eigenmittel Landkreis insgesamt: | 1.500.000 € |

Damit sind diese um ca. 230.000 € geringer, als die im Investitionsplan derzeit unter HHSt 6500.9503 angesetzten Mittel für den Deckenbau 2022 bis 2025 an der CO 25.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor die Gesamtmaßnahme mit den beiden Deckenbauabschnitten in einer Ausschreibung zusammenzufassen, da durch die Bündelung auch finanzielle Vorteile innerhalb der von der Bieter zu kalkulierenden Preise gesehen werden. Der Zuschlag wäre auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Die bisher zu der Maßnahme Kreisstraße CO 26 - Seßlacher Berg gefassten Beschlüsse (BA vom 16.05.2019, Vorlage 58/2019, Vergabe als geförderte Maßnahme mit BayGVFG und FAG-Mitteln und vom 14.09.2021, Vorlage 134/2021, Vergabe als Deckenbaumaßnahme, 1. BA) sind aufzuheben.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 1.500.000 € benötigt.

Im Haushaltsplan 2022 sind unter der Haushaltsstelle 6500.9503 500.0000 € und in den folgenden Jahren 2023 500.000 € und 2024 485.000 € veranschlagt. Die Haushaltsmittel müssten im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellung im Rahmen der wieder aufzunehmenden HHSt 6525.9502 in Höhe von 1,0 Mio € für 2023 und in Höhe von 500.000 € im Jahr 2024 zur Verfügung gestellt werden.

Für die beiden Deckenbauabschnitte besteht keine Fördermöglichkeit.

Weitere Personalkapazitäten werden nicht benötigt.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert

Beschluss

Dem vom Fachbereich Tiefbau geplanten Vollausbau am Seßlacher Berg an der Kreisstraße CO 25 mit zwei anschließenden Deckenbaubereichen und Gesamtkosten in Höhe von ca. 2.745.000 €, davon 1,5 Mio. ca. Eigenmittel des Landkreises, wird zugestimmt. Das Vorhaben ist in den Haushaltsjahren 2023/24 abzuwickeln.

Die Arbeiten sind nach europaweiter Ausschreibung auf das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben. Zur Auftragserteilung wird der Landrat ermächtigt und beauftragt.

Die anfallenden Kosten sind aus der wieder zu aktivierenden Haushaltsstelle 6525.9502 des Vermögenshaushaltes zu bezahlen.

Die bisherigen Beschlüsse 058/2019 und 134/2021 werden aufgehoben.

Einstimmig

Zu Ö 10 Satzungsänderungen in der Tagespflege

Sachverhalt

Seit 2015 wird die Tagespflege im Landkreis Coburg in zwei Satzungen

- der Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Coburg und
- der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)

geregelt.

In beiden Satzungen wurde mit Anlagen, die einen tabellarischen Überblick über die jeweiligen Zahlbeträge enthielten, gearbeitet.

Während Satzungsänderungen dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wurden (zuletzt am 26.09.2019 mit der Vorlage 121/2019), wurden die Anlagen nach Veröffentlichung der angepassten Empfehlungen des bayerischen Städte- und Landkreistags jeweils zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres „nur“ fortgeschrieben und veröffentlicht.

Genau diese Praxis kann aber ggf. zu Problemen führen, da es nicht ausreichend ist, in der Satzung selbst auf die Anlage zu verweisen, die konkreten Zahlbeträge aber nicht beschlossen wurden.

Um dieses Defizit zu beheben werden beide Satzungen mit den ab dem 01.01.2023 gültigen Beträgen zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie sind in den Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Inhaltlich sind nur die jeweils aufeinander beziehenden Regelungen in ihrer Formulierung angeglichen worden. Diese sind jeweils rot unterlegt.

Finanziell werden die Beträge die –noch ohne Berücksichtigung der Inflation- in den im Laufe des Jahres 2022 herausgegebenen Empfehlungen angepasst.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Die Mittel für die Tagespflege sind im Haushaltsplan im Unterabschnitt 4542 veranschlagt,

Beschluss

Die Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Coburg und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung) werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 11 Coburg Stadt und Land aktiv GmbH;
Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2025;
Erhöhung des Verlustausgleichs

Sachverhalt

Letztmals mit Beschluss des Kreistages vom 22.07.2021 (Vorlage Nr. 090/2021) hat der Kreistag des Landkreises Coburg einstimmig beschlossen, den Verlustausgleich für die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH in den Jahren 2022 – 2025 von 143.000 € im Jahr 2022 auf nunmehr 145.750 € bis zum Jahr 2025 zu erhöhen.

Da in der heutigen Zeit das Thema Energie und Klima immer weiter in den Vordergrund drängt, hat die Stadt Coburg gebeten, hier über die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH tätig zu werden. Zur Energieeinsparung und Verbesserung der CO²-Bilanz im Gebäudesektor sollen deshalb zwei Maßnahmen umgesetzt werden, um den privaten Energieverbrauch vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise sukzessive zu reduzieren:

1. Das Anbieten und offensive Bewerben einer für private Haushalte kostenfreien und niedrigschwelligen Gebäudeenergieberatung – Ausweitung der bereits bestehenden Angebote zur Bürger-Energieberatung. Die Abrechnung soll hier gegen Nachweis erfolgen. Die laufenden Kosten betragen hier 4.800 €, Anteil Stadt 4.000 €, Anteil Landkreis 800 €.
2. Aufbau eines Online-Portals zur Optimierung energetischer Sanierungsmaßnahmen in der Region. Das Portal soll einerseits stets aktuelle Informationen zu Förderkulissen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene für Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung bzw. regenerativen Energieerzeugung enthalten sowie qualifizierte und zertifizierte Energieberater in der Region auflisten. Außerdem soll es möglich sein, dass Eigentümer über das Portal Anfragen zu privaten Bau- und Sanierungsmaßnahmen an möglichst viele Handwerker*innen und Dienstleister*innen in der Region durch einen Klick versenden zu können. Hierzu ist eine Vernetzung mit entsprechenden Fachbetrieben aus der Region herbeizuführen. Die einmaligen Kosten betragen hier 8.700 €, Anteil Stadt 7.500 €, Anteil Landkreis 1.200 €.

Gesamtbeteiligung der Stadt Coburg:

Einmalig in 2023: 11.500 €, laufend 4.000 €.

Gesamtbeteiligung des Landkreises Coburg:

Einmalig in 2023: 2.000 €, laufend 800 €.

Durch die beiden Maßnahmen in Sachen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Nachhaltigkeit würde sich der Verlustausgleich für den Landkreis im Jahr 2023 auf 147.750 € und für die folgenden Jahre auf 146.550 € erhöhen.

Eine Ausfertigung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Finanzplanung liegt bei.

Ressourcen

Der Verlustausgleich würde sich um 2.000 € im Jahr 2023 und um jeweils 800 € in den Folgejahren erhöhen.

Beschluss

Der Landkreis Coburg befürwortet die neue bzw. verstärkt zu bearbeitende Aufgabe in Sachen Klimaschutz für die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH und stellt für die beiden Maßnahmen

- Ausweitung der bereits bestehenden Angebote zur Bürger-Energieberatung
- Ausweitung der Online-Angebote mit Informationen bzw. Interaktionen im Bereich Energieberatung

einmalig 2.000 € und laufend 800 € mehr als Verlustausgleich zur Verfügung.

Die mittelfristige Finanzplanung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für die Jahre 2023 – 2027, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.

Einstimmig

Zu Ö 12 Zweckverband „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“;
Konstitutive Neufassung der Zweckverbandssatzung

Sachverhalt

Der Zweckverband „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ gründete sich im Jahr 2009. Er besteht aus den vier beteiligten Landkreisen Coburg, Hildburghausen, Kronach und Sonneberg. Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“. Dieses Naturschutzgroßprojekt wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Landesbund für Vogelschutz in Bayern gefördert. Im Projekt I des Naturschutzgroßprojektes wurde in den Jahren 2010 bis 2013 in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Im Projekt II erfolgt nun die konkrete Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen von 2016 bis 2026.

Die Satzung des Zweckverbands wurde zuletzt im August 2014 geändert. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Zweckverbands durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde empfohlen, die unten erläuterten Änderungen der Satzung zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wurden von der Verbandsversammlung noch weitere Satzungsänderungen vorgeschlagen:

1. Rechnungslegung (§ 16 und § 17 der Verbandssatzung)

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Bericht der überörtlichen Prüfung 2019 (Ziffer 5.2a) die Anpassung der Regelung bezüglich der Verbandsumlage (§ 16 der Verbandssatzung) empfohlen. § 16 sieht vor, dass die Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der in ihren Hoheitsgebieten geplanten Maßnahmen aufgeteilt wird. Falls der tatsächliche Maßnahmenumsatz davon abweicht, ist eine entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushalts für das Folgejahr vorgesehen. - Bislang wurde von einer Umsetzung abgesehen, da die Verteilung der Maßnahmen in den einzelnen Landkreisen im Projektzeitraum jährlich stark schwanken kann und außerdem die Zuweisungen des BUND bevorzugt für Maßnahmen im Grünen Band vorgesehen sind und nicht gleichmäßig auf alle Landkreise verteilt werden.

Daher soll erst am Ende des Projekts II entschieden werden, wie ein Ausgleich der unterschiedlichen Umlagen der Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis des in ihrem Hoheitsgebiet erfolgten Gesamtmaßnahmenumsatzes erfolgen soll. Dabei wird auch berücksichtigt werden, dass der Zweckverband nach Ablauf des Projekts II die Folgebetreuung des Naturschutzgroßprojektes sicherstellen muss. Die Folgekosten werden erst am Ende des Förderzeitraums ermittelt und sollen zum Teil auch durch die Rücklage des Zweckverbands finanziert werden.

In Ziffer 5.1b empfiehlt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Bericht der überörtlichen Prüfung 2019, dass bei der nächsten Änderung der Verbandssatzung diese aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Nachvollziehbarkeit vollständig neu erlassen wird und dabei auch die überörtliche Rechnungsprüfung in die Verbandssatzung (§ 17) aufgenommen wird. Alle Forderungen des Kommunalen Prüfungsverbandes werden demnach durch die geplante Änderung berücksichtigt.

2. Regelung zur Stellvertretung im Verbandsvorsitz (§ 12 der Verbandssatzung)

Durch die Änderung von § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung sollen künftig drei Stellvertretungen des Verbandsvorsitzes gewählt werden. Anlass der Änderung ist eine Langzeiterkrankung des derzeitigen Stellvertreters und die damit verbundene drohende Handlungsunfähigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Zwar sieht das KommZG die Wahl von drei oder mehr Stellvertretenden nicht vor, schließt sie aber auch nicht aus; Art 35 Abs. 1 und 2 KommZG werden durch die Regelung in Abs. 3 vielmehr zur Disposition gestellt. Einen Stellvertreter und zwei weitere zu bestellen, stellt somit eine Abweichung i.S.v. Art 35 Abs. 3 KommZG dar und bedarf somit einer Regelung in der Verbandssatzung.

3. Hybridsitzungen

Die Verbandsversammlung würde zudem gerne auf Grundlage des Art. 33a KommZG von der Möglichkeit von Hybridsitzungen Gebrauch machen. Aufgrund der Befristung gem. Art. 55 Abs. 3 KommZG bis Ende 2022 besteht jedoch derzeit noch Zurückhaltung. Die konkrete Ausgestaltung soll daher durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag der Verwaltung erfolgen, sobald die Folgevorschrift in Kraft ist und der genaue Wortlaut und somit der Gestaltungsspielraum feststeht.

4. Sonstige Änderungen

Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art bzw. werden den aktuellen Begrifflichkeiten entsprechend angepasst/harmonisiert. So betreffen die Änderungen die Verwendung des Begriffs „Projektmanager“. In der neueren Geschäftsordnung des Zweckverbands werden hier stattdessen die Bezeichnungen „Projektleiter“ und „Projektmitarbeiter“ verwendet. Zwecks Vereinheitlichung soll nun in der Satzung „Projektmanager“ durch „Projektmanagement“ (§ 8 Abs. 2), „Projektpersonal“ (§ 9 Abs. 2) oder „Projektleiter“ (§ 13, § 14) ersetzt werden. In § 13 Abs. 2 wird außerdem der

Satz „Der bzw. die Projektleiter/in übernimmt die Aufgaben des Geschäftsleiters.“ eingefügt, um den Funktionen des KommZG Rechnung zu tragen.

Die Bezeichnung Phase I bzw. II wird gemäß den neuen Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte durch die neue Bezeichnung Projekt I bzw. II ersetzt.

Die geschlechterneutrale Bezeichnung der Funktionen wurde bei dieser Gelegenheit angepasst.

Nach rechtlicher Einschätzung aller am Zweckverband beteiligter Kreisverwaltungsbehörden bedarf die geplante Änderung keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Satzungsänderung ist lediglich anzeigepflichtig. Die Satzungsänderung wird daher im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht.

Die Beteiligung aller Kreisgremien der am Zweckverband beteiligten Kommunen erfolgt im Sinne eines Gleichlaufs der einzelnen Verbandsmitglieder sowie im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG, demzufolge die Verbandsmitglieder ihre Verbandsräte (bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung) anweisen können, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

Ressourcen

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel und Personalkapazitäten benötigt.

Beschluss

Der Verbandsrat des Landkreises Coburg wird angewiesen, in der Zweckverbandsversammlung der dargestellten Satzungsänderung zuzustimmen, wobei die konkrete Ausgestaltung der Satzung hinsichtlich der Hybridsitzungen der Verbandsversammlung vorbehalten bleibt. Hiervon sind auch (redaktionelle) Änderungen erfasst, sofern diese nicht die vom Kreistag gefassten Beschlüsse im Grundsatz berühren.

Einstimmig

Zu Ö 13 Anfragen

Anfrage von Kreistagsmitglied Julia Lützelberger, ULB-Kreistagsfraktion vom 23. November 2022; Anfrage Homeoffice

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Die Digitalisierung ist in aller Munde. Homeoffice gehört mittlerweile zu einem gewissen Grad zum Standard eines jeden Dienstleistungsberufes. Aber nur wenn die Mitarbeiter von zu Hause umfänglichen Zugriff auf ihre Unterlagen haben, können sie quantitativ und qualitativ arbeiten. Letztes Frühjahr wurde aus unserer Fraktion die Frage nach dem Stand der Digitalisierung in den verschiedenen Ämtern des Landratsamtes gestellt. Die Antwort war damals leider sehr ernüchternd. Es wurden noch sehr große Defizite eingeräumt.

Wie weit ist die Digitalisierung der einzelnen Ämter innerhalb des Landratsamtes mittlerweile fortgeschritten.

Welche Ämter können effektives und qualifiziertes Arbeiten im Homeoffice ermöglichen, wo gibt es Defizite?“

Antwort:

Das mobile Arbeiten ist mittlerweile fester, etablierter Bestandteil vieler Arbeitsmodelle am Landratsamt Coburg. Damit ist in breitem Umfang eine flexible Arbeitsorganisation gewährleistet, die für viele Beschäftigte die Möglichkeit bietet, Beruf und Familie oder auch Beruf und die Pflege von Familienangehörigen gut zu vereinbaren. Die Rahmenbedingungen für die mobile Arbeit sind seit Mai dieses Jahres in einer Dienstvereinbarung geregelt. Insgesamt sind derzeit 173 Anträge für Homeoffice geeignete Stellen über alle Fachbereiche und Stabsstellen hinweg genehmigt. Wenn man bedenkt, dass weitere Homeoffice-Anträge aktuell noch im Genehmigungsverfahren und zahlreiche Arbeitsplätze unserer rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht Homeoffice geeignet sind, z. B. in der Hausverwaltung, in der Straßenmeisterei oder in der Zulassungsstelle, ist damit eine fortgeschrittene Ausstattung der Behörde mit mobilen Arbeitsplätzen erreicht. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 gab es im Landratsamt ganze acht Telearbeitsplätze für Beschäftigte, im Jahr 2020 18 Telearbeitsplätze sowie genehmigte Anträge für mobile Arbeit.

Jeder Person im Homeoffice steht entsprechendes IT-Equipment, wie z. B. Laptop, Monitor, Headset, zur Verfügung. Es wird zudem die Telefonie über die eine spezielle Software gewährleistet, diese weist eine Schnittstelle zur Software der Telekommunikationsanlagen im Haus aus. Wenn es im Homeoffice technische Schwierigkeiten gibt, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit über die Support-Hotline Unterstützung durch IuK zu erhalten. Klar ist bei alledem aber auch: Das Ausrollen mobiler Arbeitsplätze im Landratsamt hat einen enormen Arbeitsdruck auf die IuK und unser Aufgabengebiet Organisation ausgeübt, der bis heute anhält. Personelle Kapazitäten sind hier ausgelastet, die Belastungsgrenze erreicht.

Die Durchführung von Videokonferenzen ist in allen Geschäftsbereichen und Stabsstellen Normalität. Da hat der Infektionsschutz während Corona sicherlich als Katalysator gedient, dass die Beschäftigten neue Tools der virtuellen Kommunikation eingeübt haben. Aber auch jetzt, wo die Maßnahmen gelockert sind, werden Videokonferenzen unverändert in hoher Zahl genutzt, um Wege und Zeit einzusparen und auf dem Weg zu einem klimaneutralen Arbeiten weiterzukommen.

Das digitale Dokumentenmanagementsystem komXwork und der digitale Postlauf sind bei der Hälfte der Fachbereiche ausgerollt. An der externen Aktenverscannung beteiligen sich - im Vergleich zur Anfrage der ULB im Frühjahr 2021 nicht mehr nur zwei, sondern aktuell sechs Fachbereiche, der Bestand des Jugendamts wurde bereits verscannt. Bereiche mit nachgemeldetem Bedarf werden mittels interner Aktenverscannung unterstützt. Die restlichen Ämter, welche noch nicht an komXwork angeschlossen sind, sind in Bearbeitung. Dies soll 2023 angegangen werden. Notwendige Schnittstellen sind bereits beschafft.

Als Fazit nur so viel: Wir sind keineswegs am Ende der Digitalisierung. Es muss weiterhin Einiges gemacht werden. Aber das Tempo ist hoch, findet aber durch manche nicht zu beeinflussende Krise - Corona, Ukraine, Teuerungsraten und damit einhergehender Kapazitätsauslastung gerade im Bereich der IuK - auch Grenzen. Der Digitalisierungsgrad ist aber, das lässt sich festhalten nicht etwa ernüchternd, sondern sehr dynamisch und fortgeschritten und – was wichtig ist – familiengerecht umgesetzt.

**Anfrage von Kreistagsmitglied Dagmar Escher, Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 25. November 2022;
Anfrage Stromausfall Landratsamt (Arbeitsfähigkeit)**

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Mittlerweile wird die Möglichkeit von länger andauernden Stromausfällen immer häufiger thematisiert.

Das Landratsamt ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, den Katastrophenschutz usw. zuständig.

Antwort Allgemeines:

Da die Thematisierung längerer Stromausfälle in engem Zusammenhang mit der durch den Ukraine-Krieg verursachten Energieproblematik steht, sei der Beantwortung der Frage Folgendes vorangestellt:

Im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums haben die vier Übertragungsnetzbetreiber in einem sogenannten Stresstest die Sicherheit des Stromnetzes für diesen Winter unter verschärften äußeren Bedingungen untersucht: Eine stundenweise krisenhafte Situation im Stromsystem im Winter 2022/2023 ist demnach sehr unwahrscheinlich, auch wenn die Bundesregierung für dieses Krisenszenario ein Restrisiko nicht ausschließen will.

Es sind jedoch Maßnahmen bei der Strom- als auch bei der Gasversorgung ergriffen worden, die die an sich schon hohe Versorgungssicherheit in Deutschland zusätzlich stärken soll. So sind die Gasspeicher (auch zur Verstromung) mittlerweile in Deutschland nahezu gefüllt (fast 100 Prozent). Zudem setzt der Bund auch vorübergehend Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung ein. Die drei noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke werden vorübergehend weiterbetrieben.

Zur Klarstellung: Die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder bereits eingetretene Störungen zu beseitigen, obliegt vorrangig den Städten und Gemeinden.

Wie wird die Arbeitsfähigkeit der Behörde sichergestellt?

Antwort:

Bei einem länger andauernden Stromausfall ist durch das Landratsamt Coburg sicherzustellen, dass die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) unverzüglich zusammentritt. Mithilfe der am Katastrophenschutz beteiligten Sicherheitseinrichtungen sind weitere Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren – insbesondere mit Blick auf eine Gewährleistung der Kommunikation zwischen den Behördenebenen – zu treffen. Zur Vorbereitung ist ein Krisenstab durch den Landrat im Landratsamt eingerichtet worden.

Existiert eine Notstromversorgung?

Wenn ja, wie lange kann sie die Arbeitsfähigkeit der IT-Systeme aufrechterhalten?

Antwort:

Es gibt im Landratsamt ein Notstromaggregat, das die Evakuierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Datensicherung im Notfall gewährleistet.

Viele Mitarbeiter sind mittlerweile im Home-Office tätig?

Wie werden sie im Falle eines länger andauernden Stromausfalles durch die Behörde erreicht?

Wie werden sie in einem derartigen Fall ihre Berufstätigkeit ausüben?

Antwort:

Aktuell ist im Landratsamt Hardware für rund 170 Homeoffice-Arbeitsplätze ausgegeben. Ein mobiles Arbeiten findet nach wie vor über Telefon, Mobilfunk und Internet statt. Sollten diese Wege nicht mehr zur Verfügung stehen, wird Homeoffice ausschließlich auf analoger Grundlage durchführbar sein.

Auf welchen Wegen findet dann die Kommunikation mit Polizei, Feuerwehren, Rettungsleitstelle, THW statt?

Antwort:

Die Kommunikation mit anderen Behörden und Sicherheitseinrichtungen findet nach wie vor über Telefon, Funk (analog und/oder digital sowie Satellitenfunkgeräte) und Internet statt. Sollten diese Wege nicht mehr zur Verfügung stehen, werden Melder eingesetzt.

Wie werden die Verbindungen in die Gemeinden sichergestellt?

Antwort:

Siehe vorherige Antwort.

Wie wird die Bevölkerung informiert?

Es ist davon auszugehen, dass das Mobilfunknetz nicht funktionieren wird.

Antwort:

Über die allgemeine Sicherheitslage sowie die Situation vor Ort informieren die Städte und Gemeinden über die sogenannten Kat-Leuchttürme. Diese Anlaufstellen werden von den Kommunen eingerichtet und betrieben. Zwischen Landratsamt und Kommunen werden zum Informationsaustausch regelmäßig der Situation angepasste Besprechungen abgehalten.

Kreisrat Herbert Müller erbittet Informationen zum Sachstand der Einstellung des Seniorenzentrums „Bertelsdorfer Höhe“. Dieses Thema wird in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlagert.

Landrat Sebastian Straubel und Stellvertreter des Landrats Martin Stingl übermitteln ihre Weihnachtgrüße.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:16 Uhr.

Coburg, 23.02.2023

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.